

# Aktualitäten im Privatversicherungsrecht

Andrea Stäubli

1. September 2023



ATTORNEYS AT LAW

# 1. Intertemporales Recht (1/6)

Teilrevision des VVG vom 19. Juni 2020

## Urteil des BGer 9C\_35/2022 vom 19. Dezember 2022

### Sachverhalt:

Die VN beanspruchte Leistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit aus einem Vertrag über die gebundene berufliche Vorsorge (Säule 3a), welcher 2015 abgeschlossen wurde. Der VR kündigte den Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung und verweigerte die Versicherungsleistungen.

### Erwägung zum intertemporalen Recht (E. 3; Originaltext französisch, Hervorhebung hinzugefügt):

«Im angefochtenen Urteil werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze der Rechtsprechung zum Begriff der Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 Abs. 1 VVG und zu den Anzeigepflichten nach Art. 4 VVG in ihrer bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung, welche hier massgeblich ist, umfassend dargelegt (vgl. Art. 1 Abs. 1 SchIT ZGB, welcher den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen statuiert, in Verbindung mit der in Art. 103a VVG enthaltenen Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020 [AS 2020 4969]).»

# 1. Intertemporales Recht (2/6)

Teilrevision des VVG vom 19. Juni 2020

## Urteil des BGer 9C\_35/2022 vom 19. Dezember 2022

### Kommentar:

Gemäss dem BGer findet auf Art. 4 und 6 VVG das alte Recht Anwendung, wenn der Vertragsschluss vor 1. Januar 2022 erfolgte (Art. 103a VVG *e contrario*)

Hinweis des BGer auf Art. 1 Abs. 1 SchIT ZGB i.V.m. Art. 103a VVG so zu verstehen, dass im Anwendungsbereich von Art. 103a VVG (mit Ausnahme der Formvorschriften und Art. 35a-b) stets ohne weiteres eine Nichtrückwirkung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 SchIT ZGB erfolgt

Aber: keine Antwort auf in der Lehre umstrittene Frage, ob Art. 103a VVG auf alle VVG Vorschriften Anwendung findet

# 1. Intertemporales Recht (3/6)

Teilrevision des VVG vom 19. Juni 2020

## Ist Art. 103a VVG eine abschliessende Regelung?

### Gesetzeswortlaut:

Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2020 abgeschlossen worden sind, gelten folgende Bestimmungen des neuen Rechts:

- a. die Formvorschriften;
- b. das Kündigungsrecht nach den Artikeln 35a und 35b.

### Meinungsstand in der Lehre:

**1. (hier vertretene) Meinung:** Mit Ausnahme der Formvorschriften und Art. 35a-b VVG finden *alle* Vorschriften des neuen Rechts nur auf nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossene Verträge Anwendung (Art. 103a VVG *e contrario*)

**2. Meinung:** Die Übergangsregelung gemäss Art. 103a VVG greift einzig für das vertragliche Versicherungsverhältnis zwischen VN und VR, aber nicht für ausserhalb des Vertrages stehende Dritte (also etwa nicht für Art. 60 Abs. 1bis VVG)

# 1. Intertemporales Recht (4/6)

Teilrevision des VVG vom 19. Juni 2020

## Ist Art. 103a VVG eine abschliessende Regelung?

Entwurf zur Totalrevision des VVG vom 7. September 2011 (BBI 2011 7819, 7855):

### **Art. 130** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das Gesetz ist auf alle Verträge anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz ist auf Änderungen bestehender Verträge anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten vereinbart werden.

<sup>3</sup> Auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge sind ab diesem Zeitpunkt folgende Bestimmungen anwendbar: die Artikel 1, 3, 6, 7, 8, 10 Absatz 2, 27, 28, 30, 31–36, 38–51, 53–55, 57–64, 73–85, 88, 89, 91–102, 104–109 Absätze 2 und 3, 110–113, 116–128.

<sup>4</sup> Artikel 2 ist auf die Bestimmungen nach Absatz 3 anwendbar.

# 1. Intertemporales Recht (5/6)

Teilrevision des VVG vom 19. Juni 2020

## Ist Art. 103a VVG eine abschliessende Regelung?

### Rechtsprechung:

**Bundesgericht:** Bisher kein Entscheid des BGer zu dieser Frage

**Kantonale Gerichte:** bisherige Praxis stützt wiederum 1. Lehrmeinung

**Urteil des OGer Zürich vom 25. Januar 2022** (NP210027-O/U, E. 3.3, Hervorhebung hinzugefügt)

«Jedoch führt das gesetzliche Pfandrecht gemäss Art. 60 Abs. 1 VVG in der auf diesen Fall anwendbaren Fassung von Art. 60 VVG (Art. 103a VVG e contrario i.V.m. Art. 60 Abs. 1bis VVG) nicht zu einem direkten Forderungsrecht des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherer.»

# 1. Intertemporales Recht (6/6)

Teilrevision des VVG von 2004

**Urteil des BGer 4A\_338/2022 vom 19. Dezember 2022**

## **Sachverhalt:**

Die VN beanspruchte Leistungen aus einer Risikolebensversicherung, welche 2001 abgeschlossen worden war. Der VR verweigerte die Leistung wegen einer Anzeigepflichtverletzung bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen.

## **Erwägung zum intertemporalen Recht (E. 3.1, Hervorhebung hinzugefügt):**

«Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 ist mehrfach revidiert worden, zuletzt mit Wirkung auf 1. Januar 2022. Intertemporal gilt die Fassung des Versicherungsvertragsgesetzes, die beim Abschluss des Vertrages in Kraft war (Art. 1 Abs. 1 Schlusstitel ZGB; BGE 134 III 224 E. 3.2.1); im vorliegenden Fall also diejenige aus dem Jahre 2001. [...]»

## 2. Rechtsschutzversicherung (1/4)

### Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den VR wegen Falschberatung

#### **Urteil des BGer 4A\_22/2022 vom 21. Februar 2023 (zur Publikation vorgesehen)**

##### **Sachverhalt:**

Der VN erhielt einen Vorbescheid der zuständigen IV-Stelle, welcher ihm eine Dreiviertel-Invalidenrente zusprach. Vertreten durch seinen Rechtsschutzversicherer erhob der VN Einwände gegen diesen Vorbescheid. Die IV-Stelle erliess daraufhin einen neuen Vorbescheid, wonach der VN keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hatte.

Der VN ging auch gegen den zweiten Vorbescheid vor. Die IV-Stelle hielt aber an der Ablehnung fest und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies eine gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde mit Urteil vom 21. Juni 2016 ab.

Rund 4 Jahre später leitete der VN eine Klage gegen den Rechtsschutzversicherer ein. Darin erhob er vertragliche Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Sorgfalt bei der rechtlichen Beratung.



## 2. Rechtsschutzversicherung (2/4)

### Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den VR wegen Falschberatung

#### Urteil des BGer 4A\_22/2022 vom 21. Februar 2023 (zur Publikation vorgesehen)

##### Zu klärende Frage:

Untersteht ein Schadenersatzanspruch gegen den Rechtsschutzversicherer wegen mangelhafter Rechtsberatung der kürzeren Verjährungsfrist von Art. 46 VVG (so die Vorinstanzen) oder der zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 127 OR?

##### Erwägungen des Bundesgerichtes (E. 5.2, Originaltext französisch, Hervorhebung hinzugefügt):

«"Forderungen [des Versicherten] aus dem Versicherungsvertrag" sind daher nur solche, für welche der Versicherer die Verpflichtung aufgrund des Eintritts des gedeckten Risikos übernimmt, was der Bedarf an Rechtsbeistand ist, d.h. konkret die Verpflichtung zur Deckung der Kosten eines Rechtsstreits und/oder die Verpflichtung zur Beratung. Daraus folgt, dass die auf vertraglicher Haftung beruhende Schadenersatzforderung, die auf die Versicherungsleistung - die erbrachte Beratung - folgt und sich aus der Verletzung der Sorgfaltspflicht des Rechtsschutzversicherers ergibt, der die Beratung erbracht hat, nicht unter den Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 VVG fällt.»

## 2. Rechtsschutzversicherung (3/4)

### Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den VR wegen Falschberatung

#### **Urteil des BGer 4A\_22/2022 vom 21. Februar 2023 (zur Publikation vorgesehen)**

##### **Kommentar:**

Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 VVG: «Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren unter Vorbehalt von Absatz 3 fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. [...]»

Herleitung des BGer überzeugt dogmatisch nicht: Bei korrekter Anwendung der vom BGer angewandten Auslegungselemente führt die Auslegung gerade zum gegenteiligen Ergebnis, nämlich dass Art. 46 VVG anwendbar ist

Richtigerweise ist daher (weiterhin) davon auszugehen, dass von Art. 46 VVG sämtliche vertraglichen Ansprüche zwischen dem VR und dem VN bzw. Versicherten erfasst werden und damit auch vertragliche Schadenersatzansprüche (vgl. etwa BSK VVG-GRABER, 2. Aufl., Art. 46 N 3 und 9; ROELLI/KELLER, Kommentar zum VVG, Bd. 1, 2. Aufl., 664; ROELLI, Kommentar zum VVG, Bd. 1, 1. Aufl., 556)

## 2. Rechtsschutzversicherung (4/4)

Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den VR wegen Falschberatung

**Zweck von Art. 46 VVG gemäss Botschaft zum VVG 1908 (BBl 1904 I 241, 268):**

### *g. Die Verjährung. Art. 43.*

Art. 43, Abs. 1, unterwirft alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die kurze Frist entspricht vor allem einem dringenden, von der Gesetzgebung und Wissenschaft allgemein anerkannten Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes. Der Versicherer muß sich nach Ablauf kurz bemessener Zeiträume über den Stand seines Vermögens Klarheit verschaffen können. Weiter ist zu betonen, daß nur eine prompte Liquidation der Gefahr einer Verschleierung des Tatbestandes wirksam zu begegnen vermag. — Die Verjährung

### 3. Wissen der juristischen Person (1/4)

#### **BGE 149 V 29 (Urteils des BGer 9C\_650/2021 vom 7. November 2022)**

##### **Sachverhalt:**

Die VN war seit 2012 bei der V AG im Rahmen einer Taggeldversicherung nach VVG gegen Erwerbsunfähigkeit versichert. Im September 2017 schloss die VN mit der K AG, einer Krankenkasse die der derselben Versicherungsgruppe angehört wie die V AG, eine freiwillige Taggeldversicherung nach KVG ab.

Im August 2019 meldete die VN der K AG, dass sie aufgrund eines Hydrocephalus arbeitsunfähig war. Nachdem die VN am 9. Dezember 2019 ihre Einwilligung erteilt hatte, zog die K AG die Krankenakte der V AG bei. Diese enthielt einen Arztbericht vom 15. Oktober 2017, gemäss welchem die VN an einem Hydrocephalus leide und phasenweise vollständig arbeitsunfähig sei.

Am 9. Januar 2020 brachte die K AG wegen Anzeigepflichtverletzung rückwirkend ab dem 13. September 2017 einen Versicherungsvorbehalt an, lehnte jede Leistung ab und kündigte den Versicherungsvertrag.

### 3. Wissen der juristischen Person (2/4)

#### **BGE 149 V 29 (Urteils des BGer 9C\_650/2021 vom 7. November 2022)**

**Zu klärende Frage:** Hat die K AG die Frist zur Anbringung eines Versicherungsvorbehaltes nach Art. 69 KVG eingehalten?

**Entscheid der Vorinstanz:** Die Frist wurde nicht eingehalten, weil das Wissen der V AG der K AG zuzurechnen ist und damit der Arztbericht mit Zugang an die V AG (d.h. am 15. Oktober 2017) auch der K AG bekannt war

**Entscheid des Bundesgerichtes:** Die Frist wurde vorliegend eingehalten, da die Voraussetzungen für eine Wissenszurechnung nicht erfüllt waren

### 3. Wissen der juristischen Person (3/4)

#### **BGE 149 V 29 (Urteils des BGer 9C\_650/2021 vom 7. November 2022)**

**Erwägungen des Bundesgerichtes** (Originaltext französisch):

«Nun untersagt dies einen Informationsaustausch zwischen einer Krankenkasse und einem VVG-Zusatzversicherer, selbst wenn sie der gleichen Versicherungsgruppe angehören, und egal ob der Datentransfer vom sozialen Krankenversicherer zum privaten Versicherer oder umgekehrt erfolgt [...]. Eine Mitteilung von Personendaten kommt nur mit Einwilligung der betroffenen versicherten Person in Frage [...], welche vorliegend nicht gegeben wurde. [...]» (BGE 149 V 29, 36, E. 5.3.2)

«Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt, in dem er am 25. Oktober 2017 an die V AG zugestellt worden ist, noch keine Kenntnis vom Bericht des Arztes C. vom 15. Oktober 2017 hatte oder hätte haben können. Erst nachdem die Beschwerdeführerin im Dezember 2019 von der Beschwerdegegnerin die Einwilligung erhalten hatte, im Zusammenhang mit der Meldung vom 29. August 2019 über einen im März 2019 eingetretenen Arbeitsausfall bei Dritten Auskünfte einzuholen (Vollmacht unterzeichnet am 2. Dezember 2019), hatte sie Zugang zu den vom privaten Versicherer gesammelten Daten und somit von den Tatsachen Kenntnis haben können, aus denen sie eine Anzeigepflichtverletzung ableiten konnte.» (BGE 149 V 29, 36, E. 5.3.4)

### 3. Wissen der juristischen Person (4/4)

#### **BGE 149 V 29 (Urteils des BGer 9C\_650/2021 vom 7. November 2022)**

##### **Kommentar:**

**Bisherige Rechtsprechung des BGer:** Sehr weitgehende Wissenszurechnung im Konzern (vgl. etwa Urteil des BGer 4A\_294/2014 vom 30. Oktober 2014, E. 4)

**Kritik in der Lehre:** Wissenszurechnung muss rechtlich – insb. aus datenschutzrechtlicher Sicht – zulässig sein

##### **Einordnung des neuen Leitentscheides:**

- Entscheid trägt der Kritik der Lehre zumindest implizit Rechnung
- Tragweite des Entscheides noch unklar: Herleitung lässt sich aber auch auf andere Konstellationen übertragen

PRAGER  
DREIFUSS

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**Dr. Andrea Stäubli**  
Counsel

**Prager Dreifuss AG**

Mühlebachstrasse 6, CH-8008 Zürich  
T +41 44 254 55 55, F +41 44 254 55 99

[andrea.staebli@prager-dreifuss.com](mailto:andrea.staebli@prager-dreifuss.com)